

An alle
Einrichtungsleitungen und
Dienststellenleitungen

17.03.2020

Umgang mit Verdachtsfällen bei Klienten oder Mitarbeitenden auf eine Corona-Infektion

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Handlungssicherheit herzustellen, haben wir folgendes Vorgehen bei Verdachtsfällen mit dem Betriebsarzt abgestimmt.

1. **Ein nicht begründeter Verdachtsfall** ändert zunächst nichts an unserem gewohnten Leben und Arbeiten. Wir beachten unsere bestehenden Hygienevorschriften (Handbuch IQAMS>Hygienehandbuch>VA Hygienemaßnahmen bei Infektionskrankheiten) und fachlichen Maßnahmen zum Umgang mit Infektionskrankheiten.

Medizinisch gesehen sind Personen, die sich z.B. im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Werkstatt, TaFö oder an einem anderen Ort, jedoch keinen mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt („face-to-face“) mit dem COVID-19-Fall hatten, **nicht begründete Verdachtsfälle (Kontaktpersonen der Kategorie II /geringeres Infektionsrisiko).**

Nicht begründete Verdachtsfälle im Umfeld von Klienten oder Mitarbeitenden (mit oder ohne häusliche Quarantäneempfehlung/-anordnung) lösen keine weiteren Maßnahmen aus.

Ein mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt („face-to-face“) zu einem nicht begründeten Verdachtsfall löst ebenfalls keine weiteren Maßnahmen aus.

2. Ein **begründeter Verdacht** besteht nur, wenn von einer hohen Wahrscheinlichkeit der Ansteckung (**Kontaktpersonen der Kategorie I** mit engem Kontakt / „höheres“ Infektionsrisiko) auszugehen ist, weil z.B. ein mindestens 15-minütiger Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall (bis max. 14 Tagen vor Erkrankungsbeginn) bestand **und** sich Symptome einer COVID-19-Infektion (unspezifische Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome) zeigen.

Der/die Mitarbeitende mit begründetem Verdacht hat dann umgehend der Arbeit fernzubleiben, sich krankzumelden und testen zu lassen. Sobald das Ergebnis der Abklärung vorliegt, ist der Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten.

Bei Bewohnern/innen mit begründetem Verdacht müssen in der Wohneinrichtung die Pflege- und Betreuungsabläufe so organisiert werden, dass für andere Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen ein möglichst geringes Ansteckungsrisiko besteht.

Wenn beim Personal oder bei den Klienten/innen eine **bestätigte Corona-Infektion** vorliegt, trifft das Gesundheitsamt die Entscheidungen über das weitere Vorgehen und ggf. notwendige Quarantäne. Der Arbeitgeber ist durch die/den Arbeitnehmer/-in unverzüglich zu informieren.

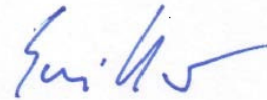
Quelle Genaue Definitionen Kontaktmanagement:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schadt
Geschäftsführer



Thomas Schmitter
Geschäftsführer